

Satzung „Rotter Tafel e.V.“

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Rotter Tafel e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Rott a. Inn.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Im Rahmen der Zielsetzung des Vereins wird die Rotter Tafel e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwertungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Personen nach § 53 Abgabenordnung zuzuführen.
Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO) oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 SGB XII, sowie die Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 erfüllen.
2. Der Verein wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenen wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden, dies gilt auch für Zuwendungen an Mitglieder des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- b) juristische Person.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Förderbeiträge in jeder Höhe, in Form von Spenden sind möglich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der der Kassier/in, dem/der Schriftführer/in und einer/einem Beisitzer. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der/die erste und zweite Vorsitzende. Beide vertreten den Verein einzeln. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Die nächste Mitgliederversammlung wählt das Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode.
4. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) Die laufenden Geschäfte. Die Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach §2 gerichtet und hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen, dabei gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
 - b) Den Ausschluss eines Mitgliedes, wobei eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn es von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird (dabei sollen die Gründe angegeben werden), ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.
3. Sie wird vom Vorstand durch einfachen Brief an die Mitglieder einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen (Datum des Poststempels).
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden, oder bei deren Verhinderung von einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter, geleitet.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit
 - b) Satzungsänderungen (mindestens 20 % der Mitglieder müssen anwesend sein. Es sind 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich)
 - c) Auflösung des Vereins (mindestens 30 % der Mitglieder müssen anwesend sein. Es sind 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich)
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Höhe des Mitgliederbeitrages
7. Ist die Mitgliederversammlung nach Nr. 2 und/oder 3 nicht beschlussfähig, hat der Vorstand binnen 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
8. Abstimmungen erfolgen öffentlich, es sei denn, dass sich mehrere Mitglieder für einen Vorstandssitz bewerben oder Mitglieder dies verlangen.

§ 9 Beschlussprotokoll

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10
Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Angehörigen der Organe und Mitarbeiter des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
2. Mitglieder des Vereins erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können Geschäftsführer und darüber hinaus notwendiges Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.

§ 11
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12
Revisoren und Entlastung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Revisoren, die nur der Mitgliederversammlung verantwortlich sind. Die Wiederwahl ist nur einmal möglich. Den Revisoren obliegt alljährlich die Nachprüfung der Rechnungslegung und an der Mitgliederversammlung nach Erstattung des Revisionsberichtes die Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes.

§ 13
Auflösung und Satzungsänderungen

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Der Verein überträgt das Vermögen nach Bestimmung der Mitgliederversammlung an eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder eine steuerbegünstigte anerkannte Körperschaft, die das Vermögen entsprechend dem Stiftungszweck verwenden soll.
2. Beschlüsse über Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt wird.

§ 14
Vorstehende Satzung in der Fassung vom 29.04.2009.